

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/034/2017)

Sitzung am: 26.01.2017

Beschluss zu: A0280/16

Gegenstand:

Entschädigungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
(Entschädigungssatzung)

Vom 26. Januar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, des Ältestenrates, der Ortsbeiräte, der Ortschaftsräte (einschließlich der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen) und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro. Zusätzlich wird eine kostenfreie Parkkarte oder eine kostenfreie Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zur Verfügung gestellt.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen und (stimmberechtigte oder beratende) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadträtinnen oder Stadträte sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Ausschuss 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Beiräten nach § 47 SächsGemO erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Beiratsmitgliedschaft 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (4) Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (5) Zusätzlich erhalten als Aufwandsentschädigung:
 1. Fraktionsvorsitzende 60 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhält jeder/jede Vorsitzende 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 2. Stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende erhält jeder/jede stellvertretende Vorsitzende 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse, der Beiräte gemäß § 47 SächsGemO und der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 4. Stadträtinnen und Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft 15 %, pro Mitgliedschaft in einem Beirat nach § 47 SächsGemO 10 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

- (6) Eine Sitzungspauschale von jeweils 60 Euro erhalten ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an
1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, Sitzungen des Ältestenrates und Sitzungen von Ortsbeiräten, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen.
 2. anderen Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters bzw. auf Einladung des Oberbürgermeisters an alle Fraktionen erfolgt und keine sonstige Entschädigung außerhalb dieser Satzung gewährt wird.
 3. bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied, sowie eine erweiterte Fraktionssitzung im Kalenderhalbjahr für Ortsbeiräte und deren Stellvertreter. An jeder dieser Sitzungen müssen mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte teilnehmen.
 4. bis zu acht Sitzungen von Fraktionsvorständen im Kalenderhalbjahr, soweit sie dem Fraktionsvorstand angehören. Für jede dieser Sitzungen erhalten neben der/dem Fraktionsvorsitzenden und der/dem oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden höchstens ein Viertel der Fraktionsmitglieder eine Sitzungspauschale. Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden oder/und stellvertretende Fraktionsvorsitzenden reduziert sich die Zahl der weiteren Fraktionsvorstandsmitglieder entsprechend.
- (7) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 6.

§ 3 Entschädigung für Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. In Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KomAEVO erhält.
- (2) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt:
 - a) für Ortschaften bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 175,00 Euro;
 - b) für Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 200,00 Euro;
 - c) für Ortschaften mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 250,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates und der nachgeordneten Gremien des Ortschaftsrates, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

(3) § 2 Absatz 6 Nr. 3 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der Fahrtkosten, einer Wegstreckenentschädigung und der Übernachtungskosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 31. JAN. 2017


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 31. JAN. 2017



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister